

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BW Badtraum & Wohnraum GmbH | Lessinggasse 18, 2232 Deutsch Wagram | FN 659202s
info@diedober.at | www.diedober.at | +43 660 198 61 28

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Geschäftsbetrieb der BW Badtraum & Wohnraum GmbH (in weiterer Folge „BW“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind verbindlich und gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit seinen Kunden, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Geschäfts-, Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – gelten nur dann, wenn dies von BW ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 1.3. BW behält sich das einseitige Recht vor, diese AGB regelmäßig abzuändern bzw. zu aktualisieren.
- 1.4. BW verwendet aus Gründen der sprachlichen Einfachheit stets das generische Maskulinum und beabsichtigt dadurch keine Diskriminierung von anderen Geschlechtern, gesellschaftlichen Gruppen oder einzelnen Personen.

2. Unternehmensgegenstand, Markt

- 2.1. BW erbringt Leistungen in den Bereichen Badsanierungen sowie der Erstellung und Durchführung von Einrichtungskonzepten.
- 2.2. BW richtet seine Leistungen an Unternehmen (B2B) und Verbraucher (B2C).
- 2.3. Die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen unterliegen einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. BW richtet sein Leistungsangebot vorwiegend jedoch nicht ausschließlich an Kunden in Österreich, Deutschland und der Schweiz.

3. Angebot, Vertragsabschluss

- 3.1. Der Leistungsinhalt richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.
- 3.2. Angebote bzw. Kostenvoranschläge von BW sind freibleibend, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.3. Die im Angebot getroffenen Aufwandschätzungen und Lieferungsstermine verstehen sich immer als voraussichtlicher Aufwand bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 3.4. Mit Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag über die im Angebot dargelegten Leistungen zustande.

4. Leistungserbringung, Termine, Verzug

- 4.1. BW verpflichtet sich, die Leistungserbringung nach den zeitlichen Anforderungen des Kunden, jedoch ohne unnötigen Aufschub, durchzuführen.
- 4.2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich – sofern zweckmäßig – mit der Erbringung von Teilleistungen bzw. -lieferungen durch BW und deren separater Verrechnung einverstanden.
- 4.3. Kommt es nach Vertragsabschluss zu Änderungs- bzw. Erweiterungswünschen des Kunden, wird BW dem Kunden – sofern zweckmäßig – ein neues Angebot zukommen lassen. Änderungen bzw. Erweiterungen des Angebots finden ausschließlich unter Verrechnung der anfallenden Mehrkosten zzgl. 20% Bearbeitungsgebühr statt und können bereits avisierte Lieferungs- und Leistungstermine erheblich beeinflussen. Sofern durch Leistungsänderungen Stornierungen von Warenbestellungen bei Lieferanten erforderlich werden, trägt der Kunde sämtliche Mehrkosten (Stornokosten, Manipulationsgebühr etc.) endgültig.
- 4.4. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, technisch notwendige oder geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt (Materialabweichungen, Verschraubungen, Natursteinmuster, Oberflächen, Chargenabweichungen, Farbabweichungen etc.).
- 4.5. Die Leistungstermine und -fristen werden von BW nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Übergabe an den Kunden. Tatsächliche Liefer- und Leistungstermine variieren nach Auslastung von BW.
- 4.6. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest 2 monatigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil bezüglich dem Verzug vorliegt.

5. Wechselseitige Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages und der Erbringung der Vertragsleistungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 5.2. Im Rahmen der Leistungserbringung ist BW auf Unterstützungs- und Mitwirkungsleistungen des Kunden angewiesen. Der Kunde wird daher im Rahmen der Zusammenarbeit die notwendigen, in seiner Sphäre liegenden Mitwirkungs- und Bereitstellungsleistungen erbringen, um BW die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Pflichten und die Erbringung der Leistungen ohne Nachteile zu ermöglichen.
- 5.3. Der Kunde stellt BW bzw. der von BW beauftragten Dritten den zur Vertragserfüllung erforderlichen Zugang zu Räumlichkeiten, WC, Stromnetz-, Strom- und Wasserzufuhr sowie alle sonstigen technische Hilfsmittel, Unterlagen und Informationen (Bauzustand, Bestand von Heiz- und Kühlsystemen etc.) entschädigungslos zur Verfügung.
- 5.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Einholung aller für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen auf seine Kosten und versichert, über sämtliche zur Leistungsausführung von BW erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu verfügen und verpflichtet sich BW im Falle einer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.
- 5.5. Sind Weisungen des Kunden unrichtig oder unvollständig bzw. Vorleistungen anderer Unternehmen ungeeignet, hat BW bei Kenntnis den Kunden darüber umgehend zu informieren und hat der Kunde alle damit im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen zu tragen.
- 5.6. Leistungen von BW sind vom Kunden bzw. von einer entsprechend bevollmächtigten und instruierten Person abzunehmen.
- 5.7. Kunden haben verbaute Materialien, Fugen, Sanitär und Einrichtungsgegenstände nach den von BW erteilten Instruktionen zu warten und zu pflegen. Bei unsachgemäßer Wartung bzw. Pflege verfallen sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.
- 5.8. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs- oder Informationspflichten (Obliegenheiten), so verschieben sich im Falle vereinbarter Termine oder Fristen diese um den Zeitraum der der Sphäre des Kunden zuzuordnenden Verzögerungen.
- 5.9. Etwaige infolge Verletzung der Obliegenheiten eintretenden zusätzlichen Aufwendungen bzw. Schäden sind vom Kunden zu tragen.
- 5.10. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster udgl. stehen und verbleiben im geistigen Eigentum von BW. Jede Verwertung, Vervielfältigung oder sonstige Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung von BW.

6. Entgelt, Fälligkeit, Zahlungskonditionen, Verzugszinsen, Barauslagen

- 6.1. Das Entgelt ist im jeweiligen Angebot festgelegt. Es versteht sich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein ziffernmäßig bestimmter Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen ist, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, inklusive Montage und Lieferung.
- 6.2. BW hat das Recht, bei Auftragserteilung Akontozahlungen oder Zwischenzahlungen in beliebiger Höhe zu verlangen und die Leistungserbringung von Zahlungszielen bzw. dem tatsächlichen Zahlungseingang durch den Kunden abhängig zu machen.
- 6.3. Sofern im Angebot kein abweichendes Zahlungsziel festgelegt ist, sind Rechnungen von BW nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Ist der Kunde Verbraucher so verpflichtet er sich zur Bezahlung der gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% p.a.
- 6.5. BW kann außer den vereinbarten bzw. gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeten und ihm erwachsenen Schäden geltend machen. Dazu zählen insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

7. Preisänderung

- 7.1. BW ist berechtigt, Entgelte bzw. Preise zu ändern, wenn sich Kosten, die nicht in ihrer Sphäre entstehen (Lieferkosten, Materialkosten, Arbeitnehmerkosten, Energiekosten, Transportkosten etc.) ebenfalls ändern.
- 7.2. Preisänderungen iHv 10% des Nettopreises der jeweiligen Leistung sind vom Kunden jedenfalls hinzunehmen.
- 7.3. Die Preisänderungen sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Ändern sich Nettopreise um mehr als 10%, kann der Kunde der Preisänderung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat BW ein Wahlrecht, den Vertrag entweder um eine Preiserhöhung iHv 10% zu erfüllen oder von der weiteren Vertragserfüllung zurückzutreten und die bisherigen Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Widerspricht der Kunde nicht, ist er an die Preisänderung gebunden.

8. Materialbeschaffenheit, Wichtige Hinweise, Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die von BW gelieferten bzw. verbauten Waren stammen aus unterschiedlichen Chargennummern. Steine, Fliesen, Holzwerkstoffe, Keramikmöbel, Einrichtungsgegenstände etc. bestehen aus natürlichen Rohstoffen. Es gilt als wohlverstanden, dass bei natürlichen Rohstoffen es in der Ausführung zu unterschiedlichen Größen, Strukturen, Mustern, Beschaffenheiten etc. kommen kann und stellen derartige Abweichungen keinen Mangel dar.
- 8.2. (Einbauhöhe) Der Einbau von Duschtassen bzw. Duschflächen und Badewannen hängt von der Höhe des vorhandenen Fußbodenaufbaus (Estrich) und von den vorgegebenen Ablaufhöhen in den betroffenen Räumlichkeiten ab. Die genaue Einbauhöhe kann erst im Zuge der Sanierung verbindlich festgelegt werden.
- 8.3. (Silikonfugen) Bei elastischen Verfugungen (Silikonfugen bei Duschtassen, Duschflächen, Badewannen usw.) handelt es sich um Wartungsfugen gemäß ÖNORM B2207. Diese gelten

nicht als Abdichtung und muss deren Funktion in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

- 8.4. (Dichtheit von Duschabtrennungen) (Echtglas-)Duschabtrennungen bzw. Duschtüren gewährleisten nur einen „Spritzschutz“ und keine komplette Dichtheit.
- 8.5. (Schlechter Bauzustand) Stellt BW bei der Leistungserbringung einen nicht dem Stand der Technik entsprechenden Bauzustand fest (rissiges Rohrmaterial, unbekannte Wandaufbauten, unbekannter Bodenaufbau etc.) hat BW den Kunden darauf hinzuweisen und trägt der Kunde allfällige mit den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zusammenhängende Mehraufwendungen (Regiekosten) bzw. hat dieser gesondert Professionisten zu beauftragen um einen einwandfreien für die Leistungserbringung von BW notwendigen Ausgangszustand herzustellen.
- 8.6. (Eigentumsvorbehalt) Sämtliche noch nicht am Kundenstandort verbauten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns im Eigentum von BW.

9. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftungsbeschränkungen

- 9.1. BW leistet dem Kunden dafür gewährt, dass die vereinbarten Leistungen dem Angebot bzw. Vertrag entsprechen. Insbesondere gewährleistet BW, dass die Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und/oder ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
- 9.2. Die Leistungen gelten vom Kunden als genehmigt und somit mängelfrei, wenn der Kunde nicht spätestens 24 Stunden nach dem Abnahmetermin schriftlich einen Mangel anzeigt. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst (Mangelschaden) sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Leistung nicht mehr geltend machen. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 9.3. Sofern der Kunde keine nach der anwendbaren ÖNORM erforderliche Verbundabdichtung durchführen lassen möchte, verzichtet er hierdurch auf sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, da es bei Unterlassung dieser Maßnahme im Fall eines Wasserschadens/Wasseraustritts zu Wassereintritten in Boden- und Wandaufbauten bzw. in Gebäudebestandteile kommen kann.
- 9.4. BW haftet dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die aufgrund notwendiger Vor- und Nachbereitungsarbeiten entstehen (Abziehen notwendiger Klebebänder, Stemmarbeiten etc.).
- 9.5. Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit von Untergründen bzw. Baumaterialien kann es zu Rissbildungen an Malerei oder Fugen kommen. Derartige Abweichungen sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.
- 9.6. Stellt der Kunde Produkte bzw. Waren bereit, übernimmt BW keinerlei Haftung für Produkt- oder Montagemängel sowie für allfällige daraus resultierenden Folgeschäden.
- 9.7. Ist der Kunde Unternehmer, ist BW berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung) und deren Zeitraum zu bestimmen.
- 9.8. BW haftet nach dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Unternehmens, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden.
- 9.9. Ist der Kunde Unternehmer, haftet BW nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sowie nicht für bestimmte Erträge.

- 9.10. Ist der Kunde Unternehmer, so wird im Falle einer Haftung von BW das Verschulden – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – nicht vermutet, sondern hat der Kunde hierfür den Beweis zu erbringen.
- 9.11. Die Haftung von BW ist in jedem Fall mit der Auftragssumme beschränkt.

10. Datenschutz, Werbeerlaubnis, Softwarenutzungsrechte

- 10.1. BW verpflichtet sich zum umfassenden Datenschutz gemäß den Bestimmungen der DSGVO bzw. des österreichischen DSGVO.
- 10.2. BW wird personenbezogene Daten ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken verwenden und keine darüberhinausgehende wie auch immer geartete gewerbliche Nutzung oder Verwertung derselben unternehmen.
- 10.3. BW verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auf Mitarbeiter, Geschäftspartner und Subunternehmer zu überbinden und gewährleistet deren Einhaltung.
- 10.4. Die Datenschutzbestimmungen von BW sind auf der Webseite abrufbar und akzeptiert der Kunde diese inhaltlich.
- 10.5. Der Kunde erteilt BW mit der Auftragserteilung seine ausdrückliche Zustimmung, das auftragsgegenständliche Projekt bzw. dessen Stadien zu fotografieren und auf sämtlichen Werbemedien (Internet, Soziale Medien etc.) unentgeltlich zu veröffentlichen.
- 10.6. Allfällige Softwarenutzungsrechte an den von BW bereitgestellten Produkten hat der Kunde mit dem Produkt- bzw. Softwareanbieter zu vereinbaren. BW trifft hier keinerlei Verpflichtung zur Aufklärung, Haftung oder Vertragsbindung.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und selbst durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, welches der Leistungserbringung im Wege steht.
- 11.2. Im Falle höherer Gewalt, die der Leistungserbringung von BW vorübergehend entgegensteht, verlängert sich die Leistungspflicht entsprechend. Dies gilt auch analog für Mitwirkungspflichten bzw. -obliegenheiten des Kunden.

12. Subunternehmer, Aufrechnungsverbot

- 12.1. Eine persönliche Ausführung eines allfälligen Werkvertrages durch BW wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Auftrag angeführt ist. Ansonsten gestattet der Kunde BW zur Leistungserbringung die Beiziehung von Hilfskräften, Subunternehmern und Mitarbeitern nach deren Ermessen.
- 12.2. Eine Aufrechnung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen des Kunden gegenüber BW ist nur zulässig, sofern diese rechtskräftig festgestellt oder von BW anerkannt wurden.

13. Kein Rücktrittsrecht für Verbraucher

- 13.1. Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 FAGG ist ausgeschlossen, zumal aufgrund der Natur der Leistungen das Sanierungs- und Einrichtungskonzept sowie die zu verbauenden Waren nach Kundenspezifikation angefertigt werden (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG).

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 14.1. Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit von österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Korneuburg.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- 15.2. Beide Parteien stimmen der wechselseitigen Kommunikation per einfachem E-Mail zu. Erklärungen gelten der jeweils anderen Partei zugestellt, sofern diese auf die zuletzt bekannt gegebene (elektronische) Zustellanschrift übermittelt werden.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge der Änderung der Rechtslage werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt auch für Lücken dieses Vertrages.